



Per E-Mail

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Bern, 17. Juni 2019

T +41 31 320 22 69
andrea.vauclair@vkg.ch

Stellungnahme der Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen (VKG) zum Bundesgesetz über den unterirdischen Gütertransport

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2019 haben Sie die Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen (VKG) eingeladen, zur vorgenannten Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen, dass Sie uns in den Kreis der Anhörungsadressaten aufgenommen haben.

Die Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen (VKG) koordiniert und unterstützt als Dachverband die Tätigkeiten der Kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV). Sie konsolidiert hierfür die Interessen der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen, des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes, der Präventionsstiftung der Kantonalen Gebäudeversicherungen und des Schweizerischen Pools für Erdbebendeckung.

Nach eingehender Prüfung der zugestellten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass wir mit der Regelung einer neuen Gütertransportform auf Basis des Projekts von Cargo sous terrain (CST) grundsätzlich einverstanden sind. Dennoch möchten wir die Gelegenheit nutzen und einige inhaltliche Punkte detailliert aufführen, die aus unserer Sicht eine besondere Berücksichtigung erfordern.

Im Namen der Kantonalen Gebäudeversicherungen nehmen wir zu den im Fragekatalog gestellten Fragen wie folgt Stellung:

1. Sehen Sie einen Bedarf für den unterirdischen Gütertransport gemäss dem Konzept von Cargo sous terrain (CST) in der Schweiz?

Aufgrund des anhaltenden Wachstums und der begrenzten Kapazitäten der Infrastruktur werden aus verständlichen Gründen immer neue Wege gesucht, um Waren effizienter transportieren zu können. Technische Neuerungen und Innovationen, die in



dieser Hinsicht zu Effizienzverbesserungen führen, erachten wir daher als begrüssenswert. Ob es neben den vom Bund bereits unterstützten Neuerungen und anderen Innovationen Bedarf für einen unterirdischen Gütertransport besteht, können wir jedoch nicht beurteilen.

2. Begrüssen Sie, dass der Bund solch eine unterirdische Gütertransportanlage durch ein Plangenehmigungsverfahren unterstützt und somit weitere kantonale Konzessionen, Bewilligungen und Pläne nicht mehr erforderlich sind?

Dass es für die Errichtung und den Betrieb einer unterirdischen kantonsübergreifenden Gütertransportanlage und den Betrieb von Fahrzeugen auf diesen Anlagen ein einheitliches Verfahren braucht, erscheint als nachvollziehbar und richtig. Nur so kann ein flüssiger Prozess zur Planung und Genehmigung eines solchen Projektes sichergestellt werden. Eine koordinierende Stelle zwischen den Kantonen ist daher sicherlich erforderlich.

Die genaue Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen geht für uns jedoch aus dem erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage und den darin enthaltenen Artikeln zu wenig deutlich hervor. Wir sind der Auffassung, dass die Kompetenzen und deren Verteilung bereits auf Gesetzesstufe definiert und festgelegt werden sollten, dies nicht zuletzt auch deshalb, um spätere Unklarheiten und Diskussionen zu vermeiden. **Wir beantragen daher, die Kompetenzverteilung bereits auf Gesetzesstufe klar zu regeln.**

Der erläuternde Bericht zur Vernehmlassung sieht ausserdem vor, dass das Plangenehmigungsverfahren diejenigen Anlagen betrifft, die ganz oder überwiegend dem unterirdischen Gütertransport dienen. Dies darf jedoch nicht bedeuten, dass für Anlagen gemäss dieser Definition nur noch der Bund zuständig sein soll und die diese Anlagen betreffenden Bewilligungen nur durch den Bund erteilt werden können. Speziell in Bezug auf Gebäude und deren Sicherheit sollten die Kompetenzen bei den kantonalen und eventuell kommunalen Stellen verbleiben. So sollten es auch in Zukunft die Kantonalen Brandschutzbehörden sein, welche die nach dem Stand der Brandschutztechnik nötigen baulichen, technischen und betrieblichen Massnahmen zum Schutze von Personen und Sachen vor den Gefahren von Bränden und Explosionen anordnen können. Bei Bränden, Explosionen, Naturereignissen, Einstürzen oder Unfällen im Zusammenhang mit Gebäuden ist es denn auch schlussendlich die örtlich zuständige Feuerwehr die zuständig und für die Einsätze verantwortlich ist. **Wir beantragen deshalb, dass speziell im Bereich des Brandschutzes keine Kompetenzverschiebung an den Bund stattfinden darf.**



3. Sind Sie mit den Zielsetzungen der Vorlage (Plangenehmigungsverfahren, Sachplan, keine finanziellen Mittel vom Bund und bestehender rechtlicher Rahmen nutzen) einverstanden (Kap. 4.1.1)?

Wie dem erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage entnommen werden kann, strebt die CST nicht nach finanzieller Unterstützung durch den Bund. Sie will ein von der Wirtschaft getragenes und selbstfinanziertes Projekt sein. Insofern entspricht es der Sachlogik, dass von Seiten Bund keine finanzielle Unterstützung erfolgt. Mit dieser Zielsetzung der Vorlage sind wir daher einverstanden. Hinsichtlich der Zielsetzung im Zusammenhang mit dem Plangenehmigungsverfahren verweisen wir auf die von uns zur Frage 2 gemachten Ausführungen.

4. Begrüssen Sie die vorgeschlagene Lösung (Kap. 4.1)? im Speziellen:

a. Sind Sie einverstanden mit einem allgemeingültigen Gesetz?

Vorgesehen ist ein unterirdischer Gütertransport, der durch mehrere Kantone führt. Es muss ausgeschlossen werden, dass nicht verschiedene unterirdische Gütertransportsysteme parallel zueinander verlaufen. Ist der Bedarf der Wirtschaft vorhanden, macht es Sinn, wenn die Streckenführung ausgebaut werden kann. Weitere Kantone und Regionen sollten daher ins Netz aufgenommen werden können. Mit einem allgemeingültigen Gesetz sind wir daher einverstanden.

b. Sind sie damit einverstanden, dass der Bund im Rahmen des Sachplanverfahrens Planungsräume vorgibt, die konkrete Festlegung der Anlagen sowie der unterirdischen Linienführung jedoch Aufgabe der Kantone ist?

Mangels Betroffenheit verzichten wir auf eine Stellungnahme zu dieser Frage.

c. Sind Sie einverstanden, dass der Bund im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens nur die unterirdische Gütertransportanlage und den damit angeschlossenen Zugang genehmigt und die restlichen Kompetenzen (etwa die Verkehrserschliessung) in der Verantwortung der Kantone / Gemeinden verbleibt?

Wir sind der Auffassung, dass die Kompetenzverteilung klar zugunsten der Kantone ausfallen sollte und der Bund einzig für die Errichtung und den Betrieb der technischen Anlage zuständig sein sollte. Wie bereits zur Frage 2 ausgeführt, sollten sämtliche Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen bereits auf Gesetzesstufe klar definiert und festgelegt werden. Wir gehen davon aus, dass alles andere denn auch mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden wäre.

Die unterirdische Gütertransportanlage ist so zu betreiben, dass ein sicherer und reibungsloser Betrieb gewährleistet werden kann. In diesem Zusammenhang geben wir



zu bedenken, dass bei unterirdischen Einsätzen infolge Feuer, Explosion, etc. von einer erhöhten Komplexität auszugehen ist. Es ist damit zu rechnen, dass nur speziell geschulte und entsprechend ausgerüstete Einsatzkräfte für solche Einsätze eingesetzt werden können. Solch spezielle Einsatzkräfte werden oft – wenn nicht in aller Regel – durch Leistungsverträgen eingebunden. Um mehr Gewicht zu erhalten sollten solche Leistungsverträge bereits auf Gesetzesstufe verankert werden. Sämtliche Vorgaben hinsichtlich Ausbildung, Schutzausrüstung, Kosten, etc. sollten ebenfalls bereits auf Gesetzesstufe festgelegt werden.

Auch weitere Grundsätze sollten nach unserem Dafürhalten zwingend bereits auf Gesetzesstufe festgelegt und verankert werden. Konkret denken wir dabei an folgende Grundsätze:

- **Versicherungspflicht**

Soweit es um Gebäude im Sinne der kantonalen Gebäudeversicherungsgesetze geht, sollten die Betreiberinnen unterirdischer Gütertransportanlagen den Vorschriften der Kantone und Gemeinden über die Versicherungspflicht unterworfen sein, dies im Unterschied zur SBB und dem für sie geltenden Artikel 21 des Bundesgesetzes über die Schweizerischen Bundesbahnen vom 20. März 1998 (BGSB; SR 742.31). Weil es sich hier um ein von der Wirtschaft getragenes und selbstfinanziertes Projekt handelt, ist die Unterwerfung unter die Versicherungspflicht als logische Konsequenz zu betrachten. Als positive Folge davon würden dann auch die Vorschriften sowohl bezüglich des Brandschutzes als auch der Elementarschadenprävention gelten. **Wir regen deshalb an, einen Artikel im Gesetz aufzunehmen mit folgendem Wortlaut: "Die Betreiberinnen unterirdischer Gütertransportanlagen sind den Vorschriften der Kantone und Gemeinden über die Versicherungspflicht unterworfen".**

- **Zuständigkeit der Einsätze der Wehrdienste**

Die Kantone sind für den Einsatz der Wehrdienste sowohl in oberirdischen als auch in unterirdischen Anlagen zuständig. Sie treffen die den Risiken angepasste Vorbereitungen bezüglich Personal, Ausbildung, Material und Ausrüstung. Die Kantone haben die Wehrdienste zu finanzieren. Sie sind aber nicht verpflichtet, übermässige Gefahrenvorsorge zu betreiben. Wir sind deshalb der Überzeugung, dass sich die Betreiberinnen im Rahmen der sich aus dem unterirdischen Gütertransport ergebenden Gefahren an den Sicherheitskosten zumindest beteiligen, bzw. diese für sich zu übernehmen haben. Ein entsprechender Grundsatz muss daher bereits auf Gesetzesstufe verankert werden. **Wir plädieren deshalb für die Aufnahme eines Artikels mit folgendem Wortlaut: "Die Betreiberinnen von unterirdischen Gütertransportanlagen beteiligen sich an den Vorhaltekosten der Wehrdienste in dem Masse, in dem die Wehrdienste Leistungen**



für Einsätze in den dem unterirdischen Transport dienenden Anlagen erbringen. Sie treffen den Risiken angepasste Vorbereitungen bezüglich Personal, Ausbildung, Material und Ausrüstung, um Ereignisse auf und in den Anlagen bewältigen zu können. Sie schliessen mit den betroffenen Kantonen Vereinbarungen über die Leistungserbringung und Kostentragung".

d. Sehen Sie es als notwendig an, dass die Genehmigungsbehörde allfällige Sicherheiten verlangen kann für einen Rückbau?

Muss der Betrieb der unterirdischen Gütertransportanlage endgültig eingestellt werden, sind die Anlagen gemäss dem erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage auf Kosten der Eigentümerin oder des Eigentümers zu entfernen. Zur Frage, ob für solche Rückbauten allfällige Sicherheiten verlangt werden sollten, äussern wir uns mangels Betroffenheit nicht. Für uns von Interesse sind viel mehr jene Schäden, die im Zusammenhang mit dem Bau, Betrieb und Rückbau solcher Anlagen an Gebäuden entstehen, wie z.B. Schäden an Gebäuden in der Oberfläche während den unterirdischen Bohrarbeiten. Die Gebäudeversicherungen werden in solchen Fällen vorleistungspflichtig. **Wir beantragen deshalb, einen Artikel mit folgendem Wortlaut aufzunehmen: "Für Schäden an Gebäuden infolge Bau, Betrieb oder Rückbau unterirdischen Gütertransportanlagen haben die Betreiberinnen finanzielle Sicherheiten zu leisten".**

5. Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage?

a. Haben Sie zu weiteren Inhalten der Vorlage Bemerkungen?

Wir haben keine weiteren Bemerkungen zu den Inhalten der Vorlage.

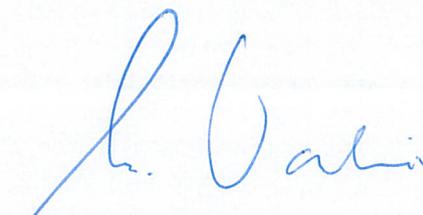
b. Gibt es Themen, die Ihrer Ansicht nach zu wenig berücksichtigt wurden?

Abgesehen der in dieser Stellungnahme bereits erwähnten Themen, sind keine weiteren zu erkennen, die unserer Ansicht nach zu wenig berücksichtigt worden wären.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen Ihnen bei allfälligen Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse


Alain Rossier
Direktor


Andrea Vauclair
Juristin